



## Merkblatt Ausbildungszuschüsse

Erstellt von:	Alexandra Gautschi	am:	22.09.2015
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	21.07.2022
Version:	04	ersetzt Version:	03

### Zweck

Ausbildungszuschüsse (nachfolgend AZ genannt) sollen versicherten Personen, welche über 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Die mit AZ unterstützte Berufsausbildung muss mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis bescheinigt werden.

### Wer kann Ausbildungszuschüsse beanspruchen?

Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein:

- Versicherte Personen, welche arbeitslos sind und genügend Beitragszeit nachweisen können oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- Versicherte Personen, die das 30. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden.

Die Berufsausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn sie nach den Prüfungen nicht offiziell durch die zuständige Amtsstelle in Form eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, Diploms oder eines anderen, gleichwertigen Dokumentes anerkannt wurde.

Achtung: Nicht anspruchsberechtigt sind versicherte Personen, welche über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen. Dies gilt auch für versicherte Personen, welche bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten absolviert haben, jedoch ohne Abschluss.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Die Berufsausbildung muss den Neigungen und Fähigkeiten der versicherten Personen entsprechen. Wenn sich diesbezüglich Zweifel ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle erforderlich.
- Die Berufsausbildung muss in einem Beruf absolviert werden, in der es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.
- Zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden.
- Im Lehrvertrag muss das durch den Arbeitgeber entrichtete Bruttolehrlingsgehalt aufgeführt sein.
- Das Ziel der Berufsausbildung ist ein von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton anerkanntes Dokument, welches die Ausbildung bescheinigt (eidg. Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiges Diplom).
- Bei den Ausbildungen, die der Zuständigkeit des Kantons obliegen (Berufe im Bereich des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Berufsbildung etc.), muss der Lehrvertrag in angemessener Weise den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

## **Dauer**

Die AZ werden während der für die Ausbildung der versicherten Person notwendigen Dauer gewährt, längstens jedoch für eine Ausbildungsdauer von drei Jahren.

Im Falle eines Abbruchs der Ausbildung ist die Ausrichtung der AZ einzustellen. Der Arbeitgeber muss die zuständige Amtsstelle über den Ausbildungsabbruch informieren. Zu Unrecht ausbezahlte AZ müssen zurückbezahlt werden.

Wenn die versicherte Person anschliessend ihre Ausbildung fortsetzt, können die AZ wieder ausgerichtet werden und zwar bis zum Ende der Ausbildung.

Die Ausrichtung der AZ wird auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt.

## **Rahmenfrist**

Für die versicherte Person gilt die Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 1 und 2 AVIG. Mit Beginn der Ausbildung wird diese Rahmenfrist bis zum Abschluss der Ausbildung, für welche der Beitrag gewährt wurde, verlängert. Bei Abbruch oder Beendigung der Ausbildung wird die verlängerte Rahmenfrist auf Ende der nächsten Kontrollperiode aufgehoben.

Hinweis: Die Periode, während welcher die versicherte Person AZ erhält, zählt als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs.1 AVIG. Der versicherte Verdienst berechnet sich aufgrund des gesamthaft bezogenen Gehalts (d.h. Lehrlingslohn + AZ).

## **Bedingungen für den Arbeitgeber**

- Der Ausbildungsbetrieb muss befugt sein, Lernende auszubilden.
- Der Ausbildungsbetrieb muss einen Lehrvertrag oder einen gleichwertigen Ausbildungsvertrag mit der versicherten Person abschliessen.
- Der Ausbildungsbetrieb zahlt der auszubildenden Person monatlich den Lehrlingslohn inkl. vereinbarter AZ (höchstens einen gesamten Bruttolohn von CHF 3 500.–) aus.
- Der Ausbildungsbetrieb muss die vom Lehrlingslohn und AZ-Beitrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge (Unternehmensbeiträge) abrechnen.
- Der Ausbildungsbetrieb muss dafür sorgen, dass die versicherte Person gegen Lohnausfall (inkl. AZ-Beitrag) infolge Krankheit versichert ist (Taggeldversicherung).
- Der zuständigen Arbeitslosenkasse ist monatlich eine AM-Bescheinigung sowie eine Kopie der Lohnabrechnung zuzustellen.
- Ende eines jeden Ausbildungsjahres ist der zuständigen Amtsstelle (AMM) ein Kurzbericht über den Ablauf der Massnahme zu senden und allfällige Änderungen betreffend dem Lohn mitzuteilen.
- Damit der Erfolg der Massnahme geprüft werden kann, muss nach Abschluss der Ausbildung ein Schlussbericht, welcher vom Ausbildungsbetrieb und der auszubildenden Person unterzeichnet ist, der zuständigen Amtsstelle (AMM) abgegeben werden.

## **Lehrlingslohn**

Der Arbeitgeber muss der versicherten Person während der gesamten Ausbildung einen für das letzte Ausbildungsjahr orts- und branchenüblichen Lohn entrichten. Verfügt die versicherte Person über keine Vorkenntnisse im Lehr- oder einem nahe verwandten Beruf, kann der Lohn dem jeweiligen Lehrjahr angepasst werden. Die versicherte Person erhält zusammen mit den AZ höchstens CHF 3500.–.

## **Ausbildungszuschüsse**

Die Arbeitslosenversicherung bezuschusst während der ganzen Ausbildung den Lehrlingslohn. Allfällige kantonale oder private Stipendien werden vom AZ-Betrag in Abzug gebracht, sofern sie nicht zur Deckung der Familienunterhaltskosten dienen. Der Arbeitgeber zahlt der auszubildenden Person monatlich den Lehrlingslohn inkl. vereinbarter AZ (höchstens einen gesamten Bruttolohn von CHF 3500.–) aus. Dies, weil auf den AZ auch Sozialbeiträge zu entrichten sind. Die AZ werden dem Arbeitgeber nachträglich von der zuständigen Arbeitslosenkasse ausbezahlt.

Hinweis: Wenn der Arbeitgeber einen 13. Monatslohn oder einen betriebsüblichen Bonus auszahlt, wird dieser nicht mit AZ finanziert aber auch nicht in Abzug gebracht.

## Sozialversicherungsbeiträge

Der Arbeitgeber muss die vom Lohn und dem AZ-Betrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge abrechnen, einschliesslich der Prämien für die zweite Säule gemäss BVG. Der Lehrlingslohn und die Zuschüsse gelten als ein einziges Einkommen. Dieses Einkommen unterliegt der BVG-Pflicht (Risiken Tod, Invalidität und Alter) bei der Vorsorgeeinrichtung des ausbildenden Betriebs.

Die ALK erstattet dem Arbeitgeber folgende Beträge zurück:

1. AHV, IV, EO: 5,3 %: Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
2. ALV: 1,10 %: Es handelt sich um einen festen Beitrag. Die Berechnung erfolgt ausschliesslich auf den Zuschüssen;
3. BUV: Rückerstattung des ganzen Betrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn);
4. NBUV: Keine Rückerstattung an den Arbeitgeber (Ausnahme: NBUV ist in einem GAV oder in einem Normalarbeitsvertrag vorgesehen. In diesem Fall bezieht sich die Rückerstattung einzig auf den Teil der Zuschüsse);
5. BVG-Beiträge: Rückerstattung des Gesamtbetrages (auf Zuschüssen und Lehrlingslohn), da mit dem Lehrlingslohn alleine die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreicht würde;
6. Prämien für die Lohnausfallversicherung infolge Krankheit, berechnet auf die AZ.

Jeweils auf Ende des Kalenderjahres rechnet der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge – zusammen mit den Arbeitsunfähigkeitsperioden – direkt mit der zuständigen Arbeitslosenkasse ab. Die zuständige Amtsstelle (AMM) stellt dem Arbeitgeber das für die Abrechnung zu verwendende Formular „Abrechnung für Ausbildungszuschüsse“ zusammen mit der Kopie des jeweiligen AZ-Entscheides zu.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.